

Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2002²,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1997³ über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Förderung von Innovation und
Zusammenarbeit im Tourismus
(InnoTour-Gesetz)

Art. 1 *Gegenstand*

Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen für die Innovation und die Zusammenarbeit im Tourismus gewähren.

Art. 2 Bst. e

Der Bund konzentriert den grösseren Teil der Mittel auf wenige Vorhaben. Dabei kann er unterstützen:

- e. die Forschung und Entwicklung sowie deren Koordination.

¹ SR **101**
² BBl **2002** 7155
³ SR **935.22**

Art. 4 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Der Bund kann an die Gesamtkosten eines Vorhabens Finanzhilfen bis zu 50 Prozent gewähren. Die Finanzhilfen werden in Pauschalbeiträgen gewährt.

^{1bis} Bei Vorhaben gemäss Artikel 2 Buchstabe e kann er die Gesamtkosten übernehmen.

Art. 5 Abs. 1

¹ Gesuche um Finanzhilfe sind dem Staatssekretariat für Wirtschaft einzureichen. Dieses holt die Stellungnahme der unmittelbar betroffenen Kantone ein. Es kann zur Prüfung der Gesuche Sachverständige beiziehen.

Art. 10 Abs. 1 und 2

¹ Dieser Beschluss⁴ ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er gilt während zehn Jahren ab Inkrafttreten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ Heute: Bundesgesetz (Art. 163 Abs. 1 BV; SR 101)